

ANTRAG AUF BEURLAUBUNG

Antragsfrist: längstens 3 Wochen nach Semesterbeginn (Datum des Poststempels)
Der Bescheid über die Beurlaubung wird ausschließlich an die MOZ-Mailadresse zugestellt!

Familien- und Vorname: _____ Matr.Nr.: _____

E-mail: _____@stud.moz.ac.at Telefonnr.: _____

(Vorname(n).Familiename)

Ich ersuche um Beurlaubung vom Studium

für das Wintersemester _____ / Sommersemester _____

auf die Dauer von _____ Semester(n) und begründe das Ansuchen wie folgt:

Anlassfälle, die eine Beurlaubung ermöglichen sind:

Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes,

Schwangerschaft oder

Betreuung von eigenen Kindern

andere schwerwiegende, studienbehindernde Gründe:

.....

.....

.....

(X zutreffendes bitte ankreuzen)

Weiters nehme ich folgende gesetzliche Bestimmungen zur Kenntnis:

Auf Antrag des Studierenden ist eine Beurlaubung auf höchstens 2 Semester je Anlassfall möglich.

Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten ist jedoch unzulässig.

Die Beantragung der Beurlaubung muss bis **längstens drei Wochen nach Semesterbeginn** für das die Beurlaubung gelten soll erfolgen.

Datum

Unterschrift

! Abgabe im Studien-/Prüfungsmanagement oder Servicepoint (Innsbruck: im Sekretariat)

! Beilage: entsprechender Nachweis zum Beurlaubungsgrund

(Einberufungsbescheid, Mutter-Kind-Pass, Geburtsurkunde, ärztliches Attest, etc.)

Rechtsgrundlage:

§ 67 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. Nr. I 120/2002, i.d.g.F.

§ 10 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“, MBl 04.07.2012, 38. Stück.

bewilligt

nicht bewilligt

Für die Studiendirektorin
Dr. iur. Mario Kostal

Datum

Unterschrift

Hinweise für die Antragstellerin/den Antragsteller

Im Universitätsgesetz 2002 ist die Beurlaubung geregelt. Demnach haben die Universitäten in der Satzung festzulegen, dass Studierende auf Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall insbesondere wegen

- **Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes** (Nachweis: Einberufungsbescheid)
- **Schwangerschaft** (Nachweis: Mutter-Kind-Pass)
- **Betreuung von eigenen Kindern** (Nachweis: Geburtsurkunde)
- **Anderen schwerwiegenden, studienbehindernden Gründen** - z.B. schwere, länger dauernde Erkrankung (Nachweis: ärztliche Bestätigung)

Schwerwiegende, studienbehindernde Gründe sind Ereignisse oder Lebenssituationen, die die Studierende oder den Studierenden an der Fortführung ihres oder seines Studiums hindern. In Betracht kommen Gründe, die unerwartet, unvorhersehbar oder unverschuldet dazu führen, dass die oder der Studierende das Studium unterbrechen muss, ohne der Wahl das Studium fortsetzen zu können.

Achtung: Die Absolvierung eines Zweitstudiums gilt nicht als schwerwiegender, studienbehindernder Grund.

zu beurlauben sind.

Die Zulassung zum Studium bleibt während der Beurlaubung aufrecht. Es ist kein Studienbeitrag, jedoch der ÖH-Beitrag (Studierendenbeitrag) inkl. Versicherungsbeitrag zu zahlen. **Der Erlagschein wird per Post verschickt bzw. ist (bei neuer Vorschreibung) in Salzburg im Servicepoint oder im Studien- und Prüfungsmanagement erhältlich (in Innsbruck: im Abteilungssekretariat).** Die aktuellen Überweisungsdaten samt Zahlungsreferenz sind auch über MOZonline abrufbar (Visitenkarte).

! Während der Beurlaubung ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten unzulässig.

Studienbeihilfebezieher/innen sollten sich vor einer Beurlaubung genauestens bei der Studienbeihilfenbehörde informieren, da vom Studium Beurlaubte keinen Anspruch auf Studienbeihilfe haben.